

Anfragen: Septembersession 2016

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Finanzdirektion FIN			
10	Hügli (Biel, SP)	USR III: Bluten Städte und Gemeinden?	3
15	Köpfli (Bern, glp)	Teilt der Regierungsrat die Einschätzungen des abtretenden Steuerverwalters Bruno Knüsel?	4
16	Köpfli (Bern, glp)	Gibt es im Kanton Bern (Kader-)Angestellte mit massiven Überzeit-/Ferienguthaben?	5
Erziehungsdirektion ERZ			
2	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum müssen Schülerinnen und Schüler mit unfertigem Lehrmittel Französisch lernen?	6
17	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Stellenaufstockung an der PH Bern, insbesondere in der Verwaltung	7+8
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
1	Amstutz (Corgémont, Grüne)	Biodiversität entlang der Strassen	9
3	Grimm (Burgdorf, glp)	Planung der 2. Ausbaustappe (Umfahrung Burgdorf)	10
11	von Kaenel (Villeret, FDP)	Warum werden die Arbeiten auf den verschiedenen Baustellen im Taubenloch nicht besser koordiniert?	11
13	Etter (Treiten, BDP)	Strassenmarkierungen	12
14	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)	Übersteuert die Regierung den Prozess der Begleitgruppe der BLS?	13
18	Wüthrich (Huttwil, SP)	Zukunft des Generalabonnements im öffentlichen Verkehr (GA)	14
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK			
5	Grimm (Burgdorf, glp)	Warum führt der Kanton Bern keine schwarze Liste über säumige Prämienzahler?	15
Polizei- und Militärdirektion POM			
4	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viel kosten UMAS und UMFS?	16
7	Imboden (Bern, Grüne)	Kriterien für die Evakuierung im Rahmen der Notfallplanung Atomkraftwerk Mühleberg?	17
9	Hügli (Biel, SP)	Resozialisierung durch Arbeit an der Gesellschaft	18
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
6	Imboden (Bern, Grüne)	Schutzmassnahmen auf dem Berner Arbeitsmarkt zum Erhalt der Personenfreizügigkeit	19

Staatskanzlei STA (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

- | | | | |
|---|--|---|----|
| 8 | Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA) | Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier: Wird der Regierungsrat die Ergebnisse der Experten vorlegen? | 20 |
|---|--|---|----|

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

- | | | | |
|----|--|---|----|
| 12 | Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP) | Absichtliche Gefährdung der Bevölkerung bei staatlicher Abgabe von Cannabis mit 12 % THC-Wert | 21 |
|----|--|---|----|

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 04.09.2016

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: FIN

USR III: Blüten Städte und Gemeinden?

Wenn die Unternehmenssteuerreform III in der von den eidgenössischen Räten beschlossenen Form in Kraft tritt, dann hat diese für den Kanton Bern massive finanzielle Konsequenzen zur Folge. Der Kanton Bern beabsichtigt nun in der Steuerstrategie eine Senkung der Gewinnsteuer für Unternehmen. Damit wären auch die Städte und Gemeinden im Kanton Bern betroffen.

Fragen:

1. Welche finanzielle Kompensation stellt der Kanton Bern den Städten und Gemeinden in Aussicht?
2. Auf welcher kalkulatorischen Grundlage basiert dieser Kompensationsbetrag?
3. Wie viele zusätzliche Stellen werden im Amt für Gemeinden und Raumordnung geschaffen, um den Zusatzaufwand aufgrund der voraussehbaren finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden aufzufangen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen des Bundes, welche auf den Kanton Bern entfällt, beträgt gemäss heutigem Kenntnisstand rund CHF 64 Mio. Von diesem Betrag sollen rund CHF 21 Mio. an die Städte und Gemeinden gehen. Auch die Kirchgemeinden werden einen Anteil erhalten.
2. Die Verteilung an Kanton und Gemeinden soll entsprechend der Betroffenheit von Kanton und Gemeinden erfolgen, die aus der Senkung der Steuersätze für juristische Personen resultiert. Da das Verhältnis der direkten Steuern von Kanton und Gemeinden circa zwei zu eins beträgt, sollen die Ausgleichszahlungen in diesem Verhältnis auf Kanton und Gemeinden verteilt werden.
3. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sieht keine Stellenschaffungen vor.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 05.09.2016

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Teilt der Regierungsrat die Einschätzungen des abtretenden Steuerverwalters Bruno Knüsel?

In einem Interview mit der Berner Zeitung vom 27. Juli 2016 kritisierte der abtretende Berner Steuerverwalter Bruno Knüsel das komplizierte Steuersystem und insbesondere die Vielzahl an Steuerabzügen. Konkret sagte er u. a. «Man müsste etliche Abzüge streichen, dann könnte man einen flacheren Steuertarif einführen, sodass netto die Steuereinnahmen gleich blieben. Doch die Politiker wollen für jeden Einzelfall eine Sonderregelung.»

Als Grossrat Daniel Trüssel und ich vor wenigen Monaten die Prüfung von weniger/tieferen Steuerabzügen zugunsten einer Senkung der Steueranlage verlangten, lehnte der Regierungsrat dies hingegen ab (vgl. Postulat 1442/2015).

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die zitierte Einschätzung von Bruno Knüsel?
2. Wenn ja: Welche Massnahmen wird er in diese Richtung ergreifen?
3. Wenn nein: Welche Argumente hält er denen von Bruno Knüsel entgegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Einschätzung des früheren Steuerverwalters ist aus einer steuerrechtlichen Sicht zutreffend.
2. Der Regierungsrat wird sich bei der Beantwortung von Vorstössen, im Rahmen von Bundesvernehmlassungen sowie bei Teilrevisionen des Steuergesetzes wie bisher dafür einsetzen, dass das Steuerrecht nicht mit weiteren Abzügen verkompliziert wird. Abzüge haben im Steuerrecht vor allem dann eine Berechtigung, wenn sie einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Werden Abzüge eingeführt, um ein bestimmtes Verhalten zu fördern, wird dieses Gebot zwangsläufig verletzt. Solche Abzüge sind deshalb nur sehr zurückhaltend vorzusehen (siehe hierzu die aktuelle Antwort zur Motion 033-2016, Wenger (Spiez, EVP) „Steuerabzug für Unternehmen mit Arbeitsplätzen für Beeinträchtigte“).
3. Antwort erübrigt sich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 05.09.2016

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Gibt es im Kanton Bern (Kader-)Angestellte mit massiven Überzeit-/Ferienguthaben?

Im Kanton St. Gallen machte jüngst ein Fall Schlagzeiten, bei dem ein Generalsekretär über Jahre mehr als 10 000 Überstunden bzw. nicht bezogene Ferien angehäuft hat.

Fragen:

1. Gibt es beim Kanton Bern aktuell Angestellte mit mehr als 1000 Überstunden bzw. mit dem Gegenwert in nicht bezogenen Ferien?
2. Falls nein: Gibt es im Kanton einen Kontrollmechanismus, der dies verhindert?
3. Falls ja: Sind darunter Spitzenbeamte, die direkt einem Regierungsmitglied unterstellt sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit einer Revision der Personalverordnung (PV) per 1. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Arbeitszeitbestimmungen für das Kantonspersonal grundlegend überarbeitet und deutlich restriktiver ausgestaltet. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass auf das Langzeitkonto noch maximal 50 nicht bezogene Ferientage übertragen werden können (entsprechend 420 Stunden; bis anhin 125 Tage, entsprechend 1'050 Stunden). Zudem sind die Bewilligungsvoraussetzungen für die Bewirtschaftung der Arbeitszeit massiv verschärft worden. Im Vortrag zur PV-Revision 2016 werden die neuen Steuerungsmechanismen der Arbeitszeitbestimmungen sowie die Übergangsbestimmungen detailliert erläutert (vgl. www.be.ch/personal > Personalrecht > Erlassänderungen). Während der Übergangszeit von 2016 bis 2019 können Mitarbeitende in Einzelfällen noch Zeitguthaben von über 1'000 Stunden aufweisen. Nach dieser Übergangszeit werden Langzeitkonto-Guthaben von über 50 Tagen gestützt auf die neuen Bestimmungen nicht mehr möglich sein. Zielsetzung und Vorgabe des Regierungsrates ist es, dass bis Ende 2019 hohe Zeitguthaben abgebaut und auf den heute geltenden restriktiven Rahmen zurückgeführt sind, was im dannzumaligen Zeitpunkt überprüft werden wird.
2. Vgl. Antwort 1.
3. Vgl. Antwort 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 27.08.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Warum müssen Schülerinnen und Schüler mit unfertigem Lehrmittel Französisch lernen?

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat im Rahmen des Frühfranzösischunterrichts die Einführung der neuen Lehrmittel «Mille feuilles» und «Clin d'oeil» beschlossen. Anfang August haben die Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen die Ausgabe für ihren Jahrgang ausgehändigt bekommen. Dabei mussten sie sich die Augen reiben. In der «Revue» sind mehrere Seiten schlichtweg leer. Nur die Überschrift «vocabulaire de classe» (Klassenwortschatz) ist abgedruckt. Von Wörtern aber ist auf den – bis auf die Überschrift – leeren Seiten keine Spur zu finden. Die Lehrkräfte haben den Schülern offenbar als Grund angegeben, dass der Schulverlag als Herausgeber noch immer nicht fertig sei mit der Ausarbeitung des neuen Lehrmittels. Die Schülerinnen und Schüler müssen also mit einem halbfertigen Lehrmittel mit leeren Seiten ins Schuljahr starten. Auch von der Ausgabe für die 9. Klasse ist offenbar noch keine Spur in Sicht.

Fragen:

1. Warum ist der Lehrmittelverlag noch immer nicht fertig mit dem Lehrmittel «Clin d'oeil»?
2. Muss der Lehrmittelverlag dem Kanton/den Gemeinden eine Konventionalstrafe dafür bezahlen, dass «Clin d'oeil» nicht rechtzeitig für den Schulstart der 8. Klassen fertig war?
3. Entschädigt der Kanton die Gemeinden für allfällige Ersatzanschaffungen für die noch nicht fertigen Lehrmittel?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Lehrmittel „Clin d'oeil“ für die Schülerinnen und Schüler der 8 Klassen besteht aus 5 verschiedenen Magazines. Der Lehrmittelverlag hat diese Magazines aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen seitens der Lehrpersonen überarbeitet. Themen wie Alltagswortschatz, Grammatik und Üben wurden stärker gewichtet. Aufgrund dieses Überarbeitungsaufwandes erfolgt die Auslieferung von Clin d'œil 8 im Jahr 2016 ausnahmsweise gestaffelt. Die vorliegenden Inhalte und Teile ermöglichen den gleichen Einsatz im Unterricht, wie wenn das Lehrmittel in einem Mal ausgeliefert worden wäre. Der Schulverlag plus hat sich bewusst zu diesem Schritt entschlossen, um das Feedback der Lehrkräfte möglichst umfassend einbeziehen zu können. Für den Unterricht hat dieser Entscheid die positive Konsequenz, dass die Lehrpersonen bereits die erweiterten Materialien einsetzen können.
2. Der Schulverlag plus trägt alle Kosten der Lehrmittelentwicklung. Die Kosten von „Clin d'oeil“ haben sich aufgrund der oben erwähnten Überarbeitungen nicht erhöht.
Den Schulen entstehen zudem durch die Splittung des Lehrmittels keine Mehrkosten. Der 2. Teil wird automatisch – ohne zusätzlichen Bestellaufwand der Schulen – portofrei nachgeliefert. Die Frage einer Konventionalstrafe stellt sich deshalb nicht.
3. Es sind keine Ersatzanschaffungen notwendig. Die bereits ausgelieferten Magazines 8.1 und 8.2 sind jetzt im Einsatz. Die noch ausstehenden drei Magazines 8.3, 8.4 und 8.5 werden Ende 2016 und damit rechtzeitig für den Einsatz in den Schulen nachgeliefert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 05.09.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Stellenaufstockung an der PH Bern, insbesondere in der Verwaltung

Es ist stossend, dass einerseits die Löhne der Lehrpersonen immer noch unter denjenigen der an den Kanton angrenzenden Kantonen liegen und auf dem Land aus Spargründen Schulen (die Herzen der Dörfer) geschlossen werden und dass andererseits die Verwaltung an der PH im letzten Jahr um 9 neue Vollzeitstellen aufgestockt wurde. Obschon die Zahl der Studierenden im letzten Jahr nur um 24 Personen zugenommen hat, wurden 22,6 neue Anstellungen geschaffen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die immer spärlicher vorhandenen finanziellen Mittel direkt den Schulen und Lehrpersonen zukommen sollen?
2. Wie viel kostet den Kanton Bern diese Stellenaufstockung um insgesamt 31,6 Stellen?
3. Wo wird der Regierungsrat diese Mehrkosten einsparen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Mittel, die der Kanton Bern für seine deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PH Bern) einsetzt, kommen den Schulen und Lehrpersonen zugute: Einerseits gewährleistet die PH Bern die Ausbildung von Nachwuchs-Lehrpersonen, welche den hohen Anforderungen unseres Bildungssystems entsprechen. Andererseits stellt sie das Angebot für die fortlaufende Weiterbildung der Lehrpersonen sicher. Zudem fliessen durch die Anstellung einer hohen Anzahl an Praxislehrpersonen finanzielle Mittel der PH Bern direkt ins Berufsfeld der Lehrpersonen.
2. Die PH Bern wird vom Kanton Bern im Beitragssystem finanziert. Sie erhält demnach einen jährlichen Staatsbeitrag für die Erfüllung ihres vierjährigen, vom Regierungsrat erteilten Leistungsauftrages. Die PH Bern ist gehalten, mit diesen Mitteln sowie Ausbildungsbeiträgen aus anderen Kantonen und Drittmitteln ihren Betrieb zu gewährleisten und bestimmt im Rahmen ihrer Autonomie selbst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Veränderungen im Stellenbestand der PH Bern wirken sich folglich nicht auf die Höhe des Staatsbeitrags aus und generieren dem Kanton Bern keine Zusatzkosten.

Im Rahmen des ASP wurde der jährliche Kantonsbeitrag für die PH Bern um insgesamt 2.5 Mio. CHF reduziert und die Hochschule beauftragt, in der Periode 2014–2017 ein internes Sparprogramm mit Stellenabbau durchzuführen. Zur Umsetzung dieses Sparprogramms verfügte die PH Bern einen internen Anstellungsstopp; frei werdende Stellen wurden grundsätzlich nicht neu besetzt. Dadurch erreichte die PH Bern im Jahr 2014 eine Unterschreitung ihres internen Personalbudgets. Inzwischen hat die PH Bern die erforderlichen Entscheide zu Einsparungen und Umstrukturierungen gefällt und konnte den Anstellungsstopp für Stellen, die nicht eingespart wurden, wieder aufheben. Die im Geschäftsbericht 2015 ausgewiesenen im Vergleich zur Vorperiode neu besetzten Stellen sind teils diesem Aufhol-Effekt geschuldet. Es handelt sich damit nicht um neu geschaffene, sondern im Vorjahr unbesetzt gelassene Stellen.

Der von der Antragstellerin festgestellte Sachverhalt, dass der grössere Teil der neuen Stellenbesetzungen im Bereich der zentralen Dienste erfolgte, ist kein Indiz für Kostensteigerungen: Im Rahmen ihrer internen Sparmassnahmen hat die PH Bern auch gewisse bisher dezentral in den Instituten erbrachte Leistungen zentralisiert sowie das Lehr-

und Forschungspersonal von Verwaltungsaufgaben durch kostengünstiger eingereihtes Verwaltungspersonal entlastet. Mit der Einführung von SAP wurden zudem Aufgaben, welche vormals durch den Kanton ausgeführt wurden, den zentralen Diensten der PH Bern übertragen, ohne Erhöhung des Staatsbeitrags.

3. Wie unter 2. erläutert, entstehen dem Kanton Bern keine Mehrkosten; die Kompensation von Stellenverschiebungen erfolgt vielmehr innerhalb des Budgets der PH Bern.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.06.2016

Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne)

Beantwortet durch: BVE

Biodiversität entlang der Strassen

Die Strassenränder werden im Rahmen des Strassenunterhalts ein- oder zweimal jährlich durch die kantonalen Stellen der BVE gemäht. Das Verfahren ist unterschiedlich: Auf gewissen Abschnitten begnügt man sich, einen 50 cm breiten Streifen zu mähen, um die Signalstangen vom Gewächs zu befreien; auf anderen Abschnitten, meistens an Böschungen, wird über zwei bis drei Meter gemäht. In Hanglagen, die meist gut besonnt sind, wächst eine reichhaltige und vielfältige Flora. Die erwähnte Mähpraxis trägt zweifellos zu einem Artenrückgang bei.

Fragen:

1. Ein solcher Übereifer trägt mit Sicherheit zu einer Erhöhung der Unterhaltskosten bei. Wie lässt sich diese Kostensteigerung beziffern?
2. Wie rechtfertigt der Kanton, dem Biodiversität und Kosteneinsparungen am Herzen liegen, diese übertriebene und unnötige Praxis?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grünpflege entlang der Kantonsstrassen kostet jährlich rund 4.3 Mio. Fr. Die Kosten im betrieblichen Unterhalt wurden im Rahmen des ASP 2014 mit Betriebsoptimierungen und der Einsparung von 20 Stellen reduziert.
2. Die Grünpflege entlang der Kantonsstrassen erfolgt aus Sicherheitsgründen und ist zur Vermeidung von Unfällen, Schneerutschungen an Hängen usw. unverzichtbar. Sie erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 01.09.2016

Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: BVE

Planung der 2. Ausbauetappe (Umfahrung Burgdorf)

Der Grosse Rat wird in der Septembersession die Kreditvorlage für den Ausbau bzw. Neubau der Erschliessung Emmental (Burgdorf–Oberburg–Hasle) beraten.

Die BVE hat im Rahmen der Vorprojektierung sieben Ausbauvarianten umfassend auf ihre verkehrstechnischen, finanziellen und umweltrelevanten Wirkungen untersucht.

Die im Grossen Rat nun vorgeschlagene Variante entspricht keiner dieser ausgearbeiteten Varianten. Entschieden hat sich der Regierungsrat für einen Vollausbau, der Kredit bezieht sich jedoch auf eine Etappierung (Burgdorf+, Oberburg und Hasle Umfahrung).

Fragen:

1. Wann (in welchem Jahr) wird voraussichtlich entschieden, ob zusätzlich auch die Umfahrung Burgdorf gebaut werden soll?
2. Werden bei Annahme des in der Septembersession 2016 vorgelegten Kredits Planungen in Bezug auf die Umfahrung Burgdorf vorkommen?
3. Mit welchen Folgekosten ist zu rechnen für die 2. Ausbauetappe?

Antwort des Regierungsrates

1. Aus heutiger Sicht um das Jahr 2040.
2. Nein.
3. Kostenangaben zu einem allfälligen Bauwerk nach 2040 sind heute nicht möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 04.09.2016

Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP)

Beantwortet durch: BVE

Warum werden die Arbeiten auf den verschiedenen Baustellen im Taubenloch nicht besser koordiniert?

Seit mehreren Monaten klagen die Pendlerinnen und Pendler über tägliche Staus zwischen Péry und Biel. Diese sind die Folge verschiedener Baustellen (Sanierung der Brücke beim Zementwerk in Péry, Sanierung der Tunnels, Sanierung der Bougeant-Viadukte usw.). Ohne diese Arbeiten in Frage zu stellen, ist doch anzunehmen, dass eine bessere Koordination der Arbeiten zu wesentlich weniger Verkehrsbeeinträchtigungen während der Spitzenzeiten geführt hätte.

Fragen:

1. Warum wurde mit der Sanierung der Bougeant-Viadukte nicht schon zu Beginn der schönen Jahreszeit begonnen?
2. Musste die Strasse zum Plateau de Diesse ausgerechnet zur selben Zeit gesperrt werden?
3. Warum wurde bis Mitte August gewartet, um auf einigen Baustellen die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf 60 km/h zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei der Taubenlochstrasse handelt es sich um eine Nationalstrasse. Das betreffende Projekt wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) realisiert. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die Planung, die Termine und das Bauprogramm.
2. Leider Ja. Aus Sicherheitsgründen mussten Schäden aus dem letzten Winter geflickt werden. Die Strasse war deshalb während 5 Tagen geschlossen.
3. Das ASTRA ist Bauherr, die Fahrgeschwindigkeit auf Baustellen legt die Polizei fest. Anpassungen der Geschwindigkeiten in Abhängigkeit des Baufortschritts sind üblich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 04.09.2016

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: BVE

Strassenmarkierungen

In verschiedenen Städten und Ortschaften sind unterschiedlich farbige Strassenmarkierungen angebracht.

Grundsätzlich sind die Fussgängerstreifen und die Velostreifen gelb. Es gibt aber auch rote Markierungen für Fussgänger oder Velofahrer. Vereinzelt gibt es auch grüne Markierungen auf Strassen (z. B. in Gurbrü).

Für die Verkehrsteilnehmer sind diese unterschiedlichen Markierungen verwirrend und schaffen Unklarheit.

Fragen:

1. Weshalb werden in letzter Zeit für die gleichen Zwecke unterschiedliche Markierungen angebracht?
2. Was bedeuten die einzelnen Farben bei den Markierungen?
3. Gibt es beim Kanton ein einheitliches Farbkonzept darüber, welche Farben und Muster zu welchen Zwecken auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen angebracht werden sollen?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Markierungen und farblichen Gestaltungen von Strassenoberflächen (FGSO). Markierungen dienen für die Leitung und Steuerung des Strassenverkehrs. Die Farbwahl ist schweizweit einheitlich festgelegt. FGSO sind keine Markierungen. Die Norm der Fachleute (VSS-Norm) lässt eine breite Farbpalette von Gelb über Rot, Blau, Grün, Braun bis Schwarz zu.
2. Die Farbe der Markierung ist grundsätzlich weiss. Markierungen für Busse und Fahrräder, Halte- und Parkverbotslinien/-felder, Fussgängerstreifen, Längsstreifen für Fussgänger und Parkplätze für einen bestimmten Benutzerkreis werden gelb markiert. Seit kurzem ist auch die rote Einfärbung von Radstreifen auf Gefahrenstellen möglich. Beginn und Ende einer blauen Zone werden mit einer blauen Linie markiert.
3. Ja. Das kantonale Tiefbauamt hat im Jahr 2013 ein Merkblatt verabschiedet und allen Gemeinden zugestellt. Das Merkblatt schränkt die Farbwahl von FGSO auf Kantonsstrassen stark ein und empfiehlt den Gemeinden, es auch auf ihren Strassen gleich zu tun. Bei Gemeindestrassen sind jedoch die Gemeinden verantwortlich für das Anbringen von FGSO.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 05.09.2016

Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)

Beantwortet durch: BVE

Übersteuert die Regierung den Prozess der Begleitgruppe der BLS?

In der gemeinsamen Antwort zu den Motionen 137-2015 und 146-2015 betreffend die Pläne der BLS für den Bau einer Werkstätte in Riedbach führt der Regierungsrat aus:

«Der Regierungsrat hat Verständnis für die kritischen Fragen und die konkreten Motionsforderungen zum Standort Riedbach. Das BLS-Projekt hat bei vielen Betroffenen und Interessierten grosses Unbehagen ausgelöst. Dies führte dazu, dass die BLS nun auf Anregung des Kantons nochmals gründlich über die Bücher geht und eine Begleitgruppe "Werkstätte BLS" eingesetzt hat. Die Begleitgruppe hat den Auftrag, die bisherige Standortevaluation der BLS unvoreingenommen und kritisch zu überprüfen. Der Regierungsrat verspricht sich viel vom partizipativen Weg, den die BLS nun eingeschlagen hat. Die Mitglieder der breit abgestützten Begleitgruppe bringen die vorher viel zu kurz gekommene Aussensicht ein und werden das Projekt kritisch durchleuchten. Um diesen laufenden Prozess nun nicht zu übersteuern, sollten dessen Ergebnisse vorerst abgewartet werden, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird.»

Dennoch brachte sich die Regierung Mitte August mit einer Stellungnahme in den Prozess der Begleitgruppe ein und bezeichnete den Standort Thun als «unvorteilhaft und mit zahlreichen wirtschaftlichen, raumplanerischen, technischen und insbesondere finanziellen Nachteilen für den Kanton Bern». In der Folge nahm die Begleitgruppe mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Standort Thun für die Regierung nicht in Frage kam. Es wäre der einzige Standort, bei dem kein Kulturland beansprucht worden wäre, betonte die Gruppe in ihrer Mitteilung.

In der Begleitgruppe genoss der Standort Thun offensichtlich gewisse Sympathien, eben weil er unter den geprüften 44 Standorten als einziger kein Kulturland benötigte. Der Standort hätte damit auch den raumplanerischen Grundsätzen des Kantons entsprochen. Die Konflikte mit den Ansprüchen der Armee und andere Schwierigkeiten waren der Begleitgruppe durchaus bekannt, doch hat die negative Haltung des Regierungsrates wohl massgebend dazu beigetragen, dass der Standort Thun-Nord von der Begleitgruppe vorzeitig nicht mehr weiterverfolgt wird.

Frage:

1. Ist der Regierungsrat bereit, seine Haltung zu überdenken und der Begleitgruppe seine Unterstützung für eine Realisierung des Standortes Thun-Nord anzubieten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wurde vom Präsidenten der Begleitgruppe um eine Stellungnahme zum möglichen Standort Thun gebeten. Er hat sich nicht von sich aus in den Prozess eingebracht. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, seine Haltung zum Standort Thun zu überdenken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 05.09.2016

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: BVE

Zukunft des Generalabonnements im öffentlichen Verkehr (GA)

SBB-Verwaltungsratspräsidentin Monika Ribar will das erfolgreiche Generalabonnement im öffentlichen Verkehr «neu denken». Zukünftig soll ein System Fahrten automatisch zum günstigsten Preis abrechnen. Die SBB wollen damit das Ende des GA einläuten. Es wäre das Ende des GA in seiner heutigen Form. Dabei ist das GA wichtig für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und ein innovativer Pfeiler des Erfolgsmodells Schweizer öV.

Das GA ist Teil des «direkten Verkehrs» und in Europa einzigartig: Egal, wie viele verschiedene Transportunternehmen auf einer Reise benutzt werden, ein einziges Billett genügt.

Fragen:

1. Wie kann der Regierungsrat auf den Entscheid über die Zukunft des GA Einfluss nehmen?
2. Welchen Einfluss hat das GA für die Berner Verkehrspolitik?
3. Welche Auswirkungen hat eine Systemänderung beim GA auf die anderen Verbundabonnemente im direkten Verkehr wie das im Kanton Bern bekannte «Libero-Abo»?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Tarifausgestaltung ist in der Kompetenz der Transportunternehmen, welche sich im Verband für öffentlichen Verkehr organisiert haben. Der Kanton kann höchstens auf politischer Ebene Einfluss nehmen.
2. Die Bedeutung des GA ist gross. Knapp 10% aller Bernerinnen und Berner besitzen ein GA. Der Anteil der Reisenden mit GA bei den Transportunternehmen ist ebenfalls gross und erreicht bei einzelnen Unternehmen Werte von über 40%.
3. Eine Änderung beim GA hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verbundabonnemente im Kanton Bern.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 02.09.2016

Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: JGK

Warum führt der Kanton Bern keine schwarze Liste über säumige Prämienzahler?

Kürzlich war den Medien zu entnehmen, dass über 100 000 Schweizerinnen und Schweizer ihre Krankenkassenprämie nicht begleichen. Immer mehr wollen oder können ihre Prämien nicht bezahlen. Beispielsweise im Kanton Zürich wurden 2014 Rechnungen in der Höhe von ca. 38 Mio. Franken nicht bezahlt. Mehrere Kantone haben auf die Entwicklung reagiert und schwarze Listen mit den Namen der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler eingerichtet. Im Kanton Aargau etwa sind aktuell ca. 10 000 Personen erfasst.

Auf den schwarzen Listen werden beispielsweise im Kanton Luzern, wo 6000 Personen nicht zahlen, nur Personen aufgeführt, die ihre Prämien nicht zu bezahlen bereit sind.

Fragen:

1. Wie viele Personen gibt es im Kanton Bern, die ihre Krankenkassenprämien nicht zahlen?
2. Welche Folgekosten verursachen diese Zahlungsunwilligen dem Kanton Bern?
3. Erwägt der Regierungsrat, eine schwarze Liste einzuführen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Angaben der Krankenversicherer meldete das Amt für Sozialversicherungen für das Jahr 2015 dem Bundesamt für Gesundheit 16'210 Personen, die im Kanton Bern Zahlungsausstände aus Krankenversicherungsprämien und/oder Kostenbeteiligungen aufwiesen.
2. Gestützt auf Art. 64a KVG bzw. Art. 105KVV übernahm der Kanton Bern im Jahr 2015 Zahlungsausstände im Umfang von rund CHF 34,6 Mio. Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton erfordert einen Verlustschein für nicht bezahlte Krankenversicherungsprämien. Ein Verlustschein wird erst dann ausgestellt, wenn im Rahmen des Schuldbetreibungsverfahrens z.B. eine Pfändung resp. eine Pfandverwertung nicht zur Deckung der Schuld genügt. Von Zahlungsunwilligen kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.
3. Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Müller I 040-2012 gegen die Einführung einer Liste säumiger Prämienzahler gemäss Art. 64a KVG (umgangssprachlich auch als „schwarze Liste“ bezeichnet) ausgesprochen. An dieser Argumentation hat sich nichts geändert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 02.09.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Wie viel kosten UMAS und UMFS?

Der Kanton Bern leistet sich ein aufwendiges System der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Namentlich betreibt der Kanton Bern sechs separate Zentren für UMAS und UMFS.

Fragen:

1. Wie viel kostet durchschnittlich die Unterbringung und Betreuung eines UMA oder UMF?
2. Wie viel kosten durchschnittlich die Integrationsmassnahmen pro UMA oder UMF?
3. Sind die Kosten für Unterbringung, Betreuung und Integration von UMAS und UMFS im Vergleich zu anderen Kantonen eher hoch oder eher tief?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) oder unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) kostet insgesamt rund CHF 171 pro UMA bzw. UMF und Tag. Von den CHF 171 werden CHF 36.50 durch Beiträge des Bundes finanziert. Der Restbetrag in der Höhe von CHF 134.50 wird mit kantonalen Mitteln gedeckt.
2. Mit den CHF 171 pro UMA bzw. UMF und Tag, die der Zentrum Bäregg GmbH zur Unterbringung und Betreuung ausgerichtet werden, sind gewisse integrationsfördernde Aktivitäten – wie beispielsweise der interne Schulunterricht für noch nicht in die Volksschule integrierbare UMA/UMF – bereits abgegolten. Einige UMA und UMF besuchen punktuell spezifische Integrationsangebote. Die entsprechende Finanzierung erfolgt vollständig oder teilweise durch die vom Bund an den Kanton Bern ausgerichtete Integrationspauschale in der Höhe von CHF 6'000 pro Person. Die spezifischen Integrationskosten werden für die beiden Zielgruppen der UMA und UMF nicht separat erfasst.
3. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Direktoren (SODK) erheben zurzeit die Gesamtkosten der Unterbringung und Betreuung von UMA und UMF in den Kantonen. Die Resultate dieser Umfrage werden gegen Ende des Jahres 2016 erwartet.

Die Definition, was in der Praxis unter Unterbringung und Betreuung subsumiert wird, variiert interkantonal beträchtlich. Im Kanton Zürich beträgt die Pauschale für die Unterbringung von UMA im Wohnheim Lilienberg beispielsweise CHF 152.- pro Tag und UMA. Diese Pauschale deckt jedoch – im Unterschied zu jener im Kanton Bern in der Höhe von CHF 171.- – keine Sonderunterbringungsformen ab. Aus diesem Grund ist ein interkantonaler Vergleich der Unterbringungs- und Betreuungspauschalen im UMA- und UMF-Bereich derzeit nicht aussagekräftig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 03.09.2016

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: POM

Kriterien für die Evakuierung im Rahmen der Notfallplanung Atomkraftwerk Mühleberg?

Am 1. September 2016 publizierte der Regierungsrat per Medienmitteilung, dass die Planung zur vorsorglichen Evakuierung von Teilen der Zone 2 und zur nachträglichen Evakuierung kontaminierter Gebiete erarbeitet werde und er den Auftrag erteilt habe, «bis Ende 2017 je ein Konzept zur vorsorglichen Evakuierung von Teilen der Zone 2 (Richtgrösse: 30 000 Einwohner) und zur nachträglichen Evakuierung von kontaminierten Gebieten nach einer Freisetzung von Radioaktivität auszuarbeiten.»

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche 30 000 «Einwohner» (sind Einwohnerinnen auch gemeint?) aus der Zone 2 ausgewählt werden?
2. Was passiert mit den restlichen Personen aus der Zone 2 im Falle eines Atomunfalls im AKW Mühleberg, da die letzten Jahre vor und während der Stilllegung besonders gefährlich sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Ziel des Evakuierungskonzeptes besteht darin, den Ablauf zu beschreiben sowie die Aufgaben aller beteiligten Partner festzulegen und einzuüben, so dass eine vorsorgliche Evakuierung in der erwähnten Grössenordnung dort durchgeführt werden kann, wo es notwendig und sinnvoll ist.

Im Ereignisfall ist die Anordnung einer Evakuierung bei einem KKW-Unfall Angelegenheit des Bundes. Ob und für welches Gebiet diese Massnahme angeordnet wird, hängt von einer Vielzahl von Faktoren – bspw. der voraussichtlichen Strahlungs-dosis, der meteorologischen Situation, der voraussichtlichen Dauer bis zum Austritt von Radioaktivität aus dem betroffenen Werk, der Tages- oder Nachtzeit, der Strassensituation, ab.

2. Grundsätzlich gelten auch in den nächsten Jahren die bekannten und letztmals im Jahr 2012 allen Haushalten in den Zonen 1 und 2 kommunizierten Notfallschutzmassnahmen. Dazu gehört insbesondere der geschützte Aufenthalt im Haus. Das Risiko für einen Unfall mit Auswirkungen auf die Bevölkerung wird mit der Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg ab 2019 rasch sinken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 04.09.2016

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: POM

Resozialisierung durch Arbeit an der Gesellschaft

Kürzlich hat die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug das 25-jährige Bestehen der gemeinnützigen Arbeit (GA) im Kanton Bern gefeiert.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen kann die zukünftige Entwicklung des Anteils der GA gesteuert werden?
2. In welchen Tätigkeitsfeldern stehen die Tätigkeiten der GA in direkter Konkurrenz zur Privatwirtschaft?
3. Werden bei diesen Tätigkeiten die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Gegenwärtig ist die gemeinnützige Arbeit (GA) eine Sanktion, die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft verfügt wird. Eine Steuerung von Seiten der Verwaltung ist daher nicht möglich, da diese nur für den Vollzug zuständig ist.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) im Jahr 2018 wird die GA gemäss Artikel 79a wieder eine Vollzugsform sein. Bei einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, bei einer Geldstrafe oder einer Busse wird folglich beim Amt für Justizvollzug (AJV) ein Gesuch für GA gestellt werden können. Als Bewilligungs- und die Vollzugsbehörde verfügt das AJV inskünftig über die Möglichkeit, die Gesuche und die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring und Halbgefängenschaft zu prüfen.

2. Die Tätigkeitsfelder der GA stehen nicht in direkter Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Die Einsatzbetriebe werden auf ihre Gemeinnützigkeit geprüft. Eine privatwirtschaftliche, resp. nach Gewinn ausgerichtete Unternehmung kann deshalb keine GA vollziehen.
3. GA wird an Stelle einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder einer Busse vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnet, die verurteilte Person muss zustimmen. Die GA wird unentgeltlich geleistet, es besteht kein Arbeitsverhältnis.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 03.09.2016

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Schutzmassnahmen auf dem Berner Arbeitsmarkt zum Erhalt der Personenfreizügigkeit

Das ausgesprochen knappe Ja zur Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 war Ausdruck davon, dass sich viele Berufstätige in der Schweiz Sorgen um die Löhne und die Arbeitsplätze gemacht haben. Bund, Kantone und Sozialpartner müssen die Missbräuche der Personenfreizügigkeit rasch und konsequent beseitigen. Und zwar mit nicht-diskriminierenden, arbeitsmarktlichen Massnahmen, die mit den Bilateralen vereinbar sind. Es braucht einen besseren Schutz der Löhne, u. a. über mehr Lohnkontrollen, höhere Bussen bei Missbräuchen, sowie einen Abbau der bürokratischen Hürden bei der Allgemeinverbindlich-Erklärung von GAV. Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen besser gegen Kündigung geschützt werden. Weiter sollen sich die öffentliche Hand und die Arbeitgeber stärker an den Kosten der ausserhäuslichen Kinderbetreuung beteiligen, damit Beruf und Familie einfacher unter einen Hut zu bringen sind.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, im Kanton Bern eine Meldepflicht für offene Stellen einzuführen?
2. Mit welchen Begleitmassnahmen werden ältere Personen und Frauen im Kanton Bern gefördert, damit sie verstärkt am Arbeitsmarkt teilnehmen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wird auf Bundesebene eine Meldepflicht für offene Stellen diskutiert. Der Regierungsrat zieht ein national koordiniertes Vorgehen einem kantonalen Alleingang vor.
2. Sowohl die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie als auch bessere Integration älterer Personen in den Arbeitsmarkt sind für den Regierungsrat wichtige Anliegen – nicht nur bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Zum Beispiel schlägt der Regierungsrat vor, den maximalen Abzug für die Drittbetreuungskosten auf 10'100 Franken zu erhöhen. Im Vollzug der Arbeitslosenversicherung wird auf die Integration der älteren Arbeitnehmenden ein besonderes Augenmerk gelegt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 03.09.2016

Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier: Wird der Regierungsrat die Ergebnisse der Experten vorlegen?

Bei der Erarbeitung ihrer Roadmap im Hinblick auf die Abstimmung über die Selbstbestimmung der Gemeinde Moutier haben die Unterzeichner, d. h. der Gemeinderat von Moutier sowie die Regierungen der Kantone Jura und Bern, stets ihren gemeinsamen Willen geäussert, dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten in Kenntnis aller Tatsachen werden abstimmen können. Deshalb wurden Experten mit der Beantwortung einiger sachbezogener Fragen beauftragt. Die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen dieser Experten war für Ende Sommer angekündigt.

Es scheint heute wichtig, dafür zu sorgen, dass der Expertenbericht von den drei betroffenen Exekutiven klar vorgestellt, gutgeheissen und kommentiert wird. Es geht nämlich nicht nur um eine gute Information der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch um die Aufrechterhaltung eines ruhigen und sachlichen Klimas.

Fragen:

1. Wann werden die Gutachten veröffentlicht?
2. Wie und in welcher Form wird der Regierungsrat die Antworten der Experten verwenden, um die Stimmberechtigten zu informieren?
3. Beabsichtigen der bernische Regierungsrat, die jurassische Kantonsregierung und der Gemeinderat von Moutier eine gemeinsame Veröffentlichung der Expertenergebnisse?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gutachten werden Mitte September veröffentlicht und auf den Internetseiten der drei Auftraggeber online zur Verfügung gestellt.
2. Gemäss Roadmap, die von den drei Auftraggebern am 4. Februar 2015 unterzeichnet wurde, sind die Ergebnisse der Gutachten Teil der Information an die Bevölkerung von Moutier. Es ist somit denkbar, dass sich der Regierungsart in der ihm vorbehaltenen Rubrik der Abstimmungsbotschaft – die alle Stimmberechtigten von Moutier im Hinblick auf den Urnengang vom 18. Juni 2017 erhalten werden – auf einige dieser Elemente beziehen wird.
3. Das gemeinsame Vorgehen besteht in der koordinierten Veröffentlichung der Expertenberichte auf den Internetseiten der drei Auftraggeber.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Septembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 04.09.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Absichtliche Gefährdung der Bevölkerung bei staatlicher Abgabe von Cannabis mit 12 % THC-Wert

In Apotheken sollen an einige hundert Versuchsteilnehmerinnen und Versuchsteilnehmer pro Monat 25 g (pro Bezug 5 g) Cannabis mit einem THC Gehalt von 12 Prozent abgegeben werden. Da diese hohe Dosis zu einem Rausch führen wird, würde damit die Gefährdung der Gesundheit und Unversehrtheit der Mitmenschen willentlich in Kauf genommen. Unfälle im Verkehr und Gewalttaten sind bei Kifferinnen und Kiffern erwiesenermassen hoch. Auch würde bei einer Zulassung dieses Versuchs gegen das Betäubungsmittelgesetz und gegen den Willen der grossen Mehrheit der Bevölkerung und des Grossen Rates des Kantons Bern verstossen. Die Polizeiarbeit würde untergraben.

Fragen:

1. Hat der Kanton bei der Stadt Bern wegen dieses Vorhabens interveniert?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass, falls das BAG wirklich eine Bewilligung erteilen würde, den Versuchsteilnehmerinnen und Versuchsteilnehmern der Fahrzeugausweis entzogen werden müsste?
3. Kann es sich ein Rechtsstaat erlauben, dass es Kifferinnen und Kiffer gibt, die gebüsst werden, und andere, die vom Staat ihren Joint erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Bislang wurde beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) kein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung (Art. 8 Abs. 5 BetmG) eingereicht. Von Gesetzes wegen hat das BAG jedes Gesuch zu prüfen. Die alleinige Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen liegt beim BAG. Die Interventionsmöglichkeiten des Kantons sind begrenzt. Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes sind in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend.
2. Wird eine solche Bewilligung erteilt, darf der Kunde nach Einschätzung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern (SVSA) straffrei Cannabis konsumieren. Die Voraussetzungen für den Erhalt bzw. das Behalten des Führerausweises im Administrativmassnahmenverfahren haben mit dieser Straffreiheit nichts zu tun. Erhält das SVSA Kenntnis von therapeutischem Konsum, wird analog zur Kenntnisnahme über illegalen Konsum von Cannabis geprüft, ob die Voraussetzungen für den Führerausweis noch gegeben sind (u.a. frei von Süchten). Dies geschieht unabhängig davon, ob es zu Fahrten unter Cannabis gekommen ist oder nicht. Aufgrund der potenziell lang anhaltenden Wirkung von Cannabis besteht die Gefahr des Führens eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss. Bei Bedenken an der Fahreignung ordnet das SVSA eine Fahreignungsabklärung an. Je nach Resultat wird der Führerausweis mit oder ohne Auflagen entweder belassen oder entzogen.
3. Gemäss geltender Rechtslage (Art. 8 Abs. 5 BetmG) sind wissenschaftliche Forschungsprojekte möglich. Das geplante Pilotprojekt will im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie u. a. die Auswirkungen des regulierten Verkaufs von Cannabis untersuchen.

Verteiler

- Grosser Rat